

Wegebenutzungs- und Leitungsvertrag

Zwischen

Gemeinde Prötzel
vertreten durch das Amt Barnim-Oderbruch
vertreten durch den
Amtsleiter Karsten Birkholz
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

- nachfolgend „Gestattungsgeber“ genannt -

und

DFMG Deutsche Funkturm GmbH
Gartenstraße 217
48147 Münster

Ust-Id: DE 813427490

- nachfolgend „DFMG“ genannt -

mit ihrem Standort

Postanschrift: 14048 Berlin
Hausanschrift: Buchberger Straße 4-12
10365 Berlin

- als Ansprechpartner -

wird folgender Vertrag geschlossen:

DFMG – ID 1032359

Vorbemerkung:

Die DFMG beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Harnekop, Flur 2, Flurstück 313 eine Funkübertragungsstelle zu errichten. Das Grundstück soll über das Grundstück des Gestattungsgebers erreicht werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Gestattungsgeber ist Eigentümer des Grundstücks

Straße:	Hauptstraße
PLZ / Ort:	15345 Prötzel OT Harnekop
Gemarkung:	Harnekop
Flur:	2
Flurstück:	316
eingetragen in Grundbuch von:	Harnekop
Band:	
Blatt:	793

(nachfolgend „Vertragsgegenstand“ genannt)

Der Eigentümer hat ausweislich der als Anlage 1 beigefügten Erklärung der Nutzung des Vertragsgegenstandes durch die DFMG im Umfang der Regelungen dieses Vertrages zugestimmt.

§ 2 Umfang der Nutzung

- (1) Der Gestattungsgeber gestattet der DFMG die Benutzung des unter § 1 beschriebenen Vertragsgegenstandes, insbesondere zum Betreten und Befahren mit PKW, LKW und Kranfahrzeugen u. ä. sowie zum Verlegen von Leitungen, insbesondere von Telekommunikations- und Stromleitungen.
- (2) Die DFMG ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Nutzbarkeit des Vertragsgegenstandes jederzeit soweit herzustellen, wie sie es für ihre Zwecke für notwendig hält (z.B. zur Gewährleistung der Befahrbarkeit bzw. der Zustand mindestens dem Stand zum Vertragsabschluss entspricht). Die Parteien stellen gegenseitig keine Ansprüche auf Räumung des Zufahrtweges von Schnee und Eis und Abstumpfung bei Glätte durch Aufbringung von Streumitteln.

Der Gestattungsgeber weist auf evtl. vorhandene Leitungen hin, so dass es ggf. erforderlich ist, Suchschachtungen durchzuführen.

- (3) Der Gestattungsgeber erlaubt der DFMG, Dritten den Gebrauch des Vertragesgegenstandes im Rahmen des in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsumfangs zu gestatten.

§ 3

Vertragsdauer

- (1) Der Abschluss des Mietvertrages erfolgt auf 15 Jahre (Festlaufzeit).

Die Festlaufzeit beginnt am ersten Tag des Monats, in dem mit den Baumaßnahmen zur Funkübertragungsstelle begonnen wird. Als Beginn der Baumaßnahmen gelten die Aufnahme handwerklicher Arbeiten oder die Anlieferung von Baumaterial oder Gerätschaften. Die Ermittlung der Aufmaße als Grundlage für Planungsarbeiten gilt nicht als Baubeginn. Die Parteien werden durch einen beidseitig zu unterzeichnenden Nachtrag zu diesem Vertrag den Beginn und das Ende des Vertragsverhältnisses dokumentieren.

- (2) Die DFMG ist berechtigt, die Verlängerung der Festlaufzeit 3 mal um 5 Jahre verlangen zu können (Option). Die Ausübung einer Option muss jeweils spätestens 6 Monate vor Ablauf der Festlaufzeit dem Gestattungsgeber gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (3) Nach Ablauf der Festlaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils 2 Jahre, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von 18 Monaten zum Ablauf der Festlaufzeit oder der verlängerten Vertragslaufzeit gekündigt wird.

§ 4

Kündigung

Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Für die DFMG liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der Vertrag über die Anmietung des in der Vorbemerkung genannten Grundstücks, auf dem die DFMG die Funkübertragungsstelle errichtet, endet.

§ 5

Entgelt

- (1) Der Anspruch auf das Entgelt entsteht ab Beginn der Laufzeit dieses Vertrages.

- (2) Der Gestattungsgeber erhält ein einmaliges Entgelt.

Das einmalige Entgelt beträgt netto: 300,00 €

Vorstehender Betrag ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach beidseitiger Vertragsunterzeichnung zur Zahlung fällig und auf das Konto

Bank:	<u>Sparkasse MOL</u>
BLZ:	<u>170 540 40</u>
Konto-Nr.:	<u>1300 0222 36</u>
IBAN:	<u>DE44 1705 4040 1300 0222 36</u>
BIC:	<u>WELADED1MOL</u>
lautend auf	<u>Amt Barnim-Oderbruch</u>
Verwendungszweck:	<u>25-277441</u>

zu überweisen.

§ 7

Datenschutz und Vertraulichkeit

Der Gestattungsgeber erklärt sich mit der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie deren Weitergabe an Nutzer der Funkübertragungsstelle und Beauftragte der DFMG einverstanden, soweit dies zum Vollzug dieses Vertrages erforderlich ist. Im Übrigen verpflichten sich die Parteien, Inhalte dieses Vertrages vertraulich zu behandeln.

§ 8

Haftung

Die Parteien haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Wechsel des Grundstückseigentümers

- (1) Der Gestattungsgeber verpflichtet sich, bei einer Übertragung des Eigentums an dem in § 1 bezeichneten Grundstück dem Erwerber alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit der Maßgabe zu übertragen, dass diesem die gleichen Verpflichtungen wie dem Gestattungsgeber auferlegt werden und er seinerseits im Falle erneuter Veräußerung zur Weitergabe verpflichtet ist.
- (2) Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse der genutzten Gestattungssache ist der DFMG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Dienstbarkeit

- (1) Zur dinglichen Sicherung des Vertragsgegenstands verpflichtet sich der Gestattungsgeber, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Lasten des unter § 1 beschriebenen Vertragsgegenstands und zugunsten der DFMG im Grundbuch zu beantragen, zu bewilligen und einzutragen. Diese Dienstbarkeit erfolgt als rangbereite Eintragung unter Abt. II des Grundbuchs.

Der Gestattungsgeber ist berechtigt, unverzüglich die Löschung der Rechte aus der Bewilligung zu verlangen, wenn der Gestattungsvertrag endet.

Die DFMG verpflichtet sich, dem Gestattungsgeber die Kosten der Beglaubigung, der Dienstbarkeitsbewilligung sowie deren Eintragung in das Grundbuch zu erstatten, sofern die Dienstbarkeit den bedungenen Rang erhält; die weiteren Kosten der Rangverschaffung trägt der Gestattungsgeber.

Die Dienstbarkeit hat einen Wert von: EUR 300,00

- (2) Die Dienstbarkeit hat wie folgt zu lauten:

„Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH, von ihr beauftragte Dritte oder sonstige Dritte, die von der DFMG hierzu autorisiert worden sind, insbesondere die Betreiber der Funkanlagen, sind berechtigt, das Grundstück zu benutzen, insbesondere mit PKW, LKW, Kraftfahrzeugen u.ä. zu betreten und zu befahren sowie Leitungen, insbesondere Telekommunikations- und Stromleitungen, zu verlegen und instandzuhalten.

Die DFMG ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Nutzbarkeit des Gegenstands der Dienstbarkeit jederzeit soweit herzustellen, wie sie es für ihre Zwecke für notwendig hält (z.B. zur Gewährleistung der Befahrbarkeit bzw. der Zustand mindestens dem Stand zum Vertragsabschluss entspricht). Zwischen dem Eigentümer und der DFMG werden gegenseitig keine Ansprüche auf Räumung von Eis und Schnee und Abstumpfung bei Glätte durch Aufbringung von Streumitteln gestellt.

Der Eigentümer wird ohne Zustimmung der DFMG keine Einwirkungen auf das Grundstück vornehmen, die den Zweck der Dienstbarkeit beeinträchtigen oder gefährden können.“

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unbe-

rührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners übertragen werden. Übertragungen von der DFMG auf eine andere in Deutschland ansässige Gesellschaft im Konzern der Deutschen Telekom AG stimmt der Gestattungsgeber bereits jetzt zu.

Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, den Gestattungsgeber hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

- (4) Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt. Der Gestattungsgeber und die DFMG erhalten je eine Ausfertigung.

_____, den ____.

_____, den ____.

Gestattungsgeber

DFMG Deutsche Funkturm GmbH
Standort Berlin

Name(n) in Druckbuchstaben

Name(n) in Druckbuchstaben

Anlage 1: Lageplan

Vereinbarung

Zwischen

Gemeinde Prötzel
vertreten durch das Amt Barnim-Oderbruch
vertreten durch den
Amtsleiter Karsten Birkholz
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

- nachfolgend „Baulastengeber“ genannt -

und

DFMG Deutsche Funkturm GmbH
Gartenstraße 217
48147 Münster

Ust-Id: DE 813427490

- nachfolgend „DFMG“ genannt -

mit ihrem Standort
Postanschrift: 14048 Berlin
Hausanschrift: Buchberger Straße 4-12
10365 Berlin

- als Ansprechpartner -

wird folgender Vertrag geschlossen:

DFMG – ID 1032359

Vorbemerkung:

Die DFMG beabsichtigt, auf dem Grundstück

Adresse:

Gemarkung: Harnekop

Flur: 2

Flurstück: 313

eine Funkübertragungsstelle im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und auszutauschen.

Die Abstandsflächen des Antennenträgers/der Funkübertragungsstelle betreffen auch das im Eigentum des Baulastengebers stehenden Grundstücks

Adresse: Hauptstraße, 15345 Prötzel OT Harnekop

Gemarkung: Harnekop

Flur: 2

Flurstück: 316

Hinsichtlich der Abstandsflächen sind vor Erteilung der Baugenehmigung für die Funkübertragungsstelle Baulasten in das Baulastenverzeichnis einzutragen

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Abstandsfläche / Grundstück

1.1 Der Baulastengeber ist Eigentümer des Grundstücks:

Adresse, PLZ / Ort:	Hauptstraße, 15345 Prötzel OT Harnekop
Gemarkung:	Harnekop
Flur	2
Flurstück	316
Eingetragen im Grundbuch von	Harnekop
Grundbuchblatt	793

Das Grundstück ist unbebaut.

1.2 Der Baulastengeber verpflichtet sich, gegenüber der zuständigen Behörde, die in der Anlage 1 eingezeichneten Fläche nicht zu bebauen und stimmen der Eintragung einer entsprechenden Abstandsflächenbaulast in das Baulastenverzeichnis zu.

- 1.3 Die mit der Eintragung der Baulast verbundenen Kosten und Gebühren trägt die DFMG.

§ 2 Entschädigung

- 2.1 Als Gegenleistung für die Verpflichtung aus § 1.2 dieser Vereinbarung erhält der Baulastengeber eine Einmalzahlung in Höhe von

Netto 300,00 €

Vorstehender Betrag ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach beidseitiger Vertragsunterzeichnung zur Zahlung fällig und auf das Konto

Bank:	Sparkasse MOL
BLZ:	170 540 40
Konto-Nr.:	1300 0222 36
IBAN:	DE44 1705 4040 1300 0222 36
BIC:	WELADED1MOL
lautend auf:	Amt Barnim-Oderbruch
Verwendungszweck:	25-277441

zu überweisen.

§ 3 Datenschutz / Vertraulichkeit

Der Baulastengeber erklärt sich mit der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie deren Weitergabe an Nutzer der Funkübertragungsstelle und Beauftragte der DFMG einverstanden, soweit dies zum Vollzug der Vereinbarung erforderlich ist. Im Übrigen verpflichten sich die Parteien, Inhalte dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln.

§ 4 Schlussbestimmungen

- 4.1 Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

- 4.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 4.3 Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung dürfen von der DFMG auf eine andere in Deutschland ansässige Gesellschaft im Konzern der Deutschen Telekom AG übertragen werden. Einer solchen Übertragung stimmt der Baulastengeber bereits jetzt zu.
- 4.4 Der Baulastengeber bevollmächtigt die DFMG und in deren Namen handelnde Personen, während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung die erforderlichen Auskünfte von Behörden und sonstigen Stellen einzuholen, das Grundbuch einzusehen und Abschriften einzuholen, erforderliche Genehmigungen zu vereinbaren und die erforderlichen Unterlagen bei den zuständigen Behörden zu vervielfältigen.

Diese Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Der Baulastengeber und die DFMG erhalten je eine Ausfertigung.

_____, den _____

_____, den _____

Unterschriften Baulastengeber

DFMG Deutsche Funkturm GmbH
- Standort _____ -

Name(n) in Druckbuchstaben

Name(n) in Druckbuchstaben

Anlagen

Anlage 1: Planunterlagen zu den Abstandsflächen

Anlage 1

